

allerdings belanglos zu werden, wenn man den Schriftbefund betrachtet. Schon Waitz hatte die Cambridger Hs., die die einzige Überlieferung der Rezension darstellt, als Ekkehard-Autograph erklärt ⁵⁾. Meyer v. Knonau, der die Hs. untersuchte, kam ebenfalls zu dem Ergebnis, daß der Hauptteil der von drei Händen geschriebenen Kaiserchronik von der gleichen Hand stamme, die auch die Frutolfsche Chronik überarbeitet und fortgesetzt habe, nämlich von der Ekkehards ⁶⁾. Auch Bresslau glaubte, an der Autorschaft Ekkehards auf Grund des handschriftlichen Befundes nicht mehr zweifeln zu können ⁷⁾. Zuletzt hat R. Holtzmann, dem eine Photokopie der Cambridger Hs. vorlag, entschieden erklärt, daß es sich bei dieser Hs. um ein Autograph Ekkehards handle ⁸⁾.

Bei meiner Beschäftigung mit dieser Hs. zur Vorbereitung der Neuausgabe der Weltchronik des Frutolf-Ekkehard sind mir sowohl vom Schriftbefund als auch vom Inhalt her starke Bedenken gekommen, ob die Rezension C wirklich dem Ekkehard als Schreiber und Verfasser zugeteilt werden darf ⁹⁾. Die Chronik ist, wie vor allem Meyer v. Knonau ausführlich dargelegt hat ¹⁰⁾, von drei einander sehr ähnlichen Händen geschrieben worden: die 1. Hand schrieb die Vorrede, den Schluß des Jahresberichtes zu 1113, der textlich von den übrigen Rezensionen so sehr abweicht, daß er nicht von Ekkehard verfaßt sein kann, und den Hauptteil des Jahresberichtes zu 1114, der eine eingehende und von D und E wiederum stark abweichende Schilderung der Hochzeit Heinrichs V. in Würzburg bringt; eine dritte Hand schrieb dann, mit dem Friesenfeldzug beginnend, an dem Bericht zu diesem Jahr weiter, wiederum abweichend von Ekkehards Text, und ohne den Jahresbericht zu Ende zu führen. Alles andere, also fast die ganze

da in der oben genannten Vorrede der Herrscher noch als König angeredet wird. Wir kommen also für den Beginn der Abfassung in die Zeit um 1110/11 — womit keineswegs geleugnet sein soll, daß Ekkehard sich zuvor schon laufend Notizen gemacht hatte —, und nicht viel später ist die Kaiserchronik niedergeschrieben.

⁵⁾ A. a. O. S. 15.

⁶⁾ Jbb. des dt. Reiches unter Heinrich IV. und V. 6, 7 Anm. 1; 281 Anm. 18 u. 288/89 Anm. 6.

⁷⁾ Vgl. die an Meyer v. Knonau gemachte Mitteilung an der in Anm. 6 zuerst genannten Stelle; vgl. auch Bresslau, NA. 41 (1917) 329.

⁸⁾ A. a. O. S. 502 Anm. 208.

⁹⁾ Vgl. meinen obengenannten Beitrag im Verfasserlexikon 5, 188 f.

¹⁰⁾ Vgl. oben Anm. 6.